

ZH_OBERGERICHT PS150057 vom 5. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150057

FR: ZH_OBERGERICHT PS150057 du 5 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150057 del 5 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. April 2015 stellte der Kanton Basel-Stadt (Gesuchsteller und Beschwerdeführer; fortan Gesuchsteller) beim Einzelgericht (Audienz) des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) das sinngemässe Begehren, es seien die Vermögenswerte von A. _____ (Gesuchsgegner und Beschwerdegegner; fortan Gesuchsgegner) bei der Credit Suisse AG, ... [Adresse], für eine Arrestforderung von gesamthaft Fr. 83'751.15 nebst Zins zu 4% auf Fr. 72'781.80 zu verarrestieren. Der Gesuchsteller stützte sein Arrestbegehren auf den Arrestgrund des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG und nannte als Forderungsurkunden die Veranlagungsverfügungen/Rechnungen, Kantonale Steuern, der Steuerjahre 2006 bis 2009 und 2013 sowie Bussenverfügungen der Steuerjahre 2006 bis 2008 (act. 1).

E. 2

Die Vorinstanz erteilte den Arrestbefehl für eine Forderungssumme von Fr. 79'415.45 nebst Zins zu 4% auf Fr. 26'633.90 seit 18. Oktober 2007, auf Fr. 19'262.90 seit 2. Oktober 2008, auf Fr. 23'500.00 seit 17. September 2009, auf Fr. 2'350.00 seit 23. September 2010 und auf Fr. 1'035.00 seit 18. September 2014. Im Mehrumfang – d.h. Fr. 4'335.70 für "Div. Kosten / Mahngebühren" – wies sie das Arrestbegehren mit Urteil vom 16. April 2015 ab (act. 4 = act. 7 = act. 9).

E. 2.1

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Arrestbegehrens im Umfang von Fr. 4'335.70 damit, dass die verlangten diversen Kosten / Mahngebühren nicht in einer Verfügung festgesetzt worden seien und es somit an einem Arresttitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG fehle. Auch scheide der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG aus (vgl. act. 4 = act. 7 = act. 9 S. 2).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst geltend, seine Beschwerde richte sich gegen die nicht bewilligten Gebühren und Bussen in der Höhe von Fr. 1'800.00. Die jeweils ersten Seiten der Veranlagungsverfügungen, welche die Steuerbetreffnisse angeben, seien zusammen mit den aufgezählten weiteren Blättern (Steuerabrechnungen und Kontoauszügen)

- 4 - als einheitliche Verfügungen zu betrachten und der Steuerausstand ergebe sich aus der Gesamtheit der Dokumente. Die Rechtsmittelbelehrung auf der ersten Seite der Verfügungen gelte ausdrücklich auch für die Steuerabrechnungen, welchen jeweils die Gebühren und Bussen eindeutig zu entnehmen seien. Mit den Veranlagungsverfügungen seien folglich nicht nur die ordentlichen Steuern, sondern auch die

Steuererklärungsmahngebühren, die amtlichen Einschätzungsgebühren und die Bussen für die Nichtabgabe der Steuererklärungen verfügt worden (act. 8 S. 3 Rz. 4-5 und S. 5 Rz. 11).

E. 3

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller den vorinstanzlichen Abweisungsentscheid bezüglich des Betrags von Fr. 4'335.70 lediglich im Umfang von Fr. 1'800.00 (Steuererklärungs-Mahngebühren, amtliche Einschätzungsgebühren, Bussen Nichtabgabe Steuererklärung) anfechtet. Somit ist die Abweisung im Umfang von Fr. 2'535.70 (weitere Kosten) nicht angefochten (act. 8 S. 3 Rz. 2 und 4).

4.1. Es ist zu prüfen, ob die vorgelegten Veranlagungsverfügungen zusammen mit den Steuerabrechnungen für die Forderungspositionen Gebühren und Bussen im Betrag von Fr. 1'800.00 zur Arrestlegung berechtigende definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG darstellen.

4.2. Die mit einer Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Veranlagungsverfügungen weisen das Total der kantonalen Steuern für die Steuerjahre 2006 bis 2009 sowie 2013 aus. Sie erklären unter anderem die Steuerabrechnungen zu deren Bestandteil und enthalten die Angabe, mit welchem Rechtsmittel sich der Gesuchsgegner innert welcher Frist und bei welcher Instanz gegen die Steueranlagung inklusive Steuerabrechnung zur Wehr setzen kann. Die Steuerabrechnungen datieren vom selben Tag wie die jeweiligen Veranlagungsverfügungen und enthalten neben der Zahlungsfristangabe einen Einzahlungsschein über die gesamthaft zu begleichende Summe, inklusive des auf den Veranlagungsverfügungen vermerkten Steuerbetrages (act. 3/1 = act. 10/2; act. 3/5 = act. 10/4; act. 3/9 = act. 10/6; act. 3/13 = act. 10/8; act. 3/15 = act. 10/9).

Aus der selben Datierung, den genannten Verweisen und Rechtsmittelbelehrungen auf den Veranlagungsverfügungen ergibt sich, dass die Steuerabrechnungen den Veranlagungsverfügungen beigelegt waren. Die klar auf die Steuerabrechnungen verweisenden Veranlagungsverfügungen stellen zusammen mit diesen hoheitliche Entschiede dar, die zur Zahlung verpflichten und auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Aus den Verweisen sowie Rechtsmittelbelehrungen musste dem Gesuchsgegner erkennbar gewesen sein, dass die sich aus den Steuerveranlagungen inklusive Steuerabrechnungen ergebenden Beträge, sollte er sich dagegen nicht zur Wehr setzen, vollstreckt werden können. Die Veranlagungsverfügungen mit den Steuerabrechnungen sind folglich als einheitliche Verfügungen zu betrachten, welchen die Titelqualität gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG zukommt. Selbst wenn keine Zustellnachweise vorliegen, ist gestützt auf die auf den Veranlagungsverfügungen angebrachten Vollstreckbarkeitserklärungen davon auszugehen, dass die Verfügungen dem Gesuchsgegner gehörig eröffnet wurden und er sich nicht oder jedenfalls nicht mit Erfolg dagegen zur Wehr gesetzt hat (vgl. Stucheli, Die Rechtsöffnung, S. 215 ff.). Gründe für die Nichtigkeit der Verfügungen sind schliesslich keine ersichtlich. Der Arrestrichter hat überdies die Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 und 2 SchKG zu berücksichtigen, wegen der Einseitigkeit des Verfahrens allerdings nur soweit, als diese offenkundig sind (BSK SchKG II- Stoffel, a.a.O., Art. 271 N 107).

Entsprechende Anhaltspunkte sind nicht erkennbar.

4.3. In der Steuerabrechnung vom 18. Oktober 2007 betreffend die kantonalen Steuern 2006, der Steuerabrechnung vom 2. Oktober 2008 betreffend die kantonalen Steuern 2007 sowie der Steuerabrechnung vom 17. September 2009 betreffend die kantonalen Steuern 2008 ist neben den Steuerbeträgen und den Belastungszinsen jeweils der Betrag von Fr. 280.00 für Gebühren und Kosten aufgeführt (act. 3/1 S. 3 = act. 10/2 S. 3; act. 3/5 S. 3 = act. 10/4 S. 3; act. 3/9 S. 3 = act. 10/6 S. 3). Die Steuerabrechnung vom 23. September 2010 betreffend die kantonalen

Steuern 2009 weist Gebühren und Kosten von Fr. 280.00 sowie einen Bussenbetrag von Fr. 300.00 aus (act. 3/13 S. 3 = act. 10/8 S. 3). In der Steuer- abrechnung vom 18. September 2014 betreffen die kantonalen Steuern 2013 sind Gebühren und Kosten im Betrag von Fr. 280.00 und ein Bussenbetrag von Fr. 100.00 aufgeführt (act. 3/15 S. 3 = act. 10/9 S. 3). Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass für die Positionen "Gebühren und Kosten" sowie

- 6 - "Busse Nichtabgabe Steuererklärung" im Betrag von insgesamt Fr. 1'800.00 definitive Rechtsöffnungstitel vorgelegt worden sind. Den Akten sind sodann keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Arrestforderung pfandgesichert wäre. 4.4. Was das Vorhandensein von Arrestgegenständen anbelangt, so ist durch die Einreichung der Buchungsanzeige der Credit Suisse AG vom 19. Februar 2014 (act. 3/17) genügend glaubhaft gemacht, dass der Gesuchsgegner gegen- über der Credit Suisse AG über Forderungen, namentlich in Form des Kontos Nr. ..., verfügt. Das Vorhandensein von Schmuck, Kunstgegenständen und der- gleichen ist nicht dargetan.

E. 5

Demzufolge erweist sich die Beschwerde des Gesuchstellers als begründet und ist gutzuheissen. Es ist zum bereits erteilten Arrestbefehl der Vorinstanz vom 16. April 2015 (über die Forderungssumme von Fr. 79'415.45 nebst Zins zu 4%) ein weiterer Arrestbefehl im Betrag von Fr. 1'800.00 auszustellen. Der Arrestbe- fehl der Vorinstanz vom 16. April 2015 bleibt bestehen. Sodann bleibt es im Um- fang von Fr. 2'535.70 mangels Anfechtung (sowie mangels Titel) bei der Abwei- sung des ursprünglichen Arrestbegehrens. III. Der Gesuchsteller obsiegt im Beschwerdeverfahren. Es rechtfertigt sich deshalb, für das zweitinstanzliche Verfahren sowie den von der Kammer auszustellenden Arrestbefehl keine Kosten zu erheben. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Gesuchsteller im Arrestbewilligungsver- fahren nicht zu, zumal der Gesuchsgegner nicht angehört wird.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.